

Das schweizerische Strafverfahren und der Strafbefehl – Effizienz mit Tücken

1. Das Strafverfahren gemäss Schweizer Strafprozessordnung (StPO)

Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung im Jahr 2011 wurde das bis dahin kantonal zersplitterte Strafverfahrensrecht vereinheitlicht. An die Stelle der 26 kantonalen Strafprozessordnungen trat ein einheitliches, schweizweit geltendes Verfahrensrecht.

Das Strafverfahren gemäss StPO gliedert sich in drei Phasen: das Vorverfahren, das Hauptverfahren und das Rechtsmittelverfahren.

2. Das Vorverfahren – Ermittlung und Untersuchung

Das Vorverfahren wird von der Staatsanwaltschaft geleitet und wird in das polizeiliche Ermittlungsverfahren und das Untersuchungsverfahren geteilt. Im polizeilichen Ermittlungsverfahren nimmt die Polizei ihre Tätigkeit aufgrund von Anzeigen, auf Anweisung der Staatsanwaltschaft oder aufgrund eigener Feststellungen auf. Sie klärt den Sachverhalt ab, sichert und analysiert Spuren und Beweise, befragt Geschädigte und Verdächtige und hält ihre Ergebnisse in schriftlichen Berichten fest (Art. 306 StPO). Nach Abschluss ihrer Ermittlungen übermittelt sie diese an die Staatsanwaltschaft – sofern nicht offensichtlich ist, dass kein weiterer Handlungsbedarf seitens der Staatsanwaltschaft besteht (Art. 307 StPO).

Im anschliessenden Untersuchungsverfahren vertieft die Staatsanwaltschaft die Abklärungen und klärt den rechtlichen und tatsächlichen Sachverhalt so weit, dass sie über den Abschluss des Vorverfahrens entscheiden kann (Art. 308 StPO). Je nach Ergebnis schliesst sie das Verfahren mit einem Strafbefehl, einer Anklage oder mit einer Einstellung ab.

3. Das Hauptverfahren und das allfällige Rechtsmittelverfahren

Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, weil sie hinreichende Verdachtsgründe sieht (Art. 309 StPO) und kein Strafbefehl möglich ist, beginnt die zweite Phase des Strafverfahrens – das Hauptverfahren vor dem Gericht. Wird das Urteil des zuständigen Strafgerichtes später angefochten, folgt das Rechtsmittelverfahren.

4. Der Strafbefehl – Effizientes Verfahren mit Tücken

Neben der Anklageerhebung und der Einstellung sieht die StPO das Strafbefehlsverfahren vor. Dieses ermöglicht eine schnelle und kostengünstige Erledigung von Strafsachen. In der Praxis stellt der Strafbefehl daher auch die mit Abstand häufigste Methode zur Beendigung eines Strafprozesses dar, sofern keine Einsprache erfolgt.

Ein Strafbefehl wird erlassen, wenn der Sachverhalt hinreichend abgeklärt ist oder die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat. Voraussetzung ist zudem, dass die Staatsanwaltschaft eine Busse, eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten als angemessen erachtet (Art. 352 StPO).

Kommt die Staatsanwaltschaft nach vollständigem Abschluss ihrer Untersuchungen zum Schluss, der Sachverhalt sei ausreichend geklärt oder hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden und hält die Staatsanwaltschaft eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten für angemessen, erlässt sie einen Strafbefehl, welcher sich gegen die beschuldigte Person richtet.

Was jedoch vielen nicht bewusst ist: wird nicht innert zehn Tagen schriftlich Einsprache gegen den Strafbefehl erhoben, so wird dieser zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Das Hauptverfahren entfällt vollständig und der verurteilten Person bleibt lediglich der Weg über ein mögliches Rechtsmittelverfahren.

Erhebt die beschuldigte Person jedoch fristgerecht Einsprache, muss die Staatsanwaltschaft weitere Beweise abnehmen und entscheiden, ob sie am Strafbefehl festhält oder das Verfahren einstellt (Art. 355 StPO). Hält sie am Strafbefehl fest und überweist sie diesen an das erstinstanzliche Gericht, gilt er als Anklageschrift – das Verfahren geht in das Hauptverfahren über (Art. 356 Abs. 1 StPO).

5. Fazit und Folgen für die Praxis

Der Strafbefehl ist im Kern ein Angebot der Staatsanwaltschaft, das Strafverfahren ohne gerichtliche Beurteilung abzuschliessen – mit den im Strafbefehl festgelegten Sanktionen. Die beschuldigte Person kann dieses Angebot annehmen oder das Verfahren mit der Einsprache zum gerichtlichen Hauptverfahren bringen.¹

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Strafbefehle nicht in jedem Fall den materiellen Anforderungen einer Anklageschrift genügen. Häufig sind die Sachverhalte zu wenig abgeklärt oder die Begründungen im Strafbefehl unvollständig, sodass die staatsanwaltschaftlichen Ausführungen nicht ausreichend sind, um eine gerichtliche Verurteilung darauf zu stützen.

Dies erkannte ich insbesondere an zwei Verfahren der mutmasslichen Tierquälerei, an denen ich verstärkt mitarbeiten durfte. In beiden Verfahren wurden die betroffenen Landwirte per Strafbefehl verurteilt, woraufhin sie Einsprache erhoben und das Verfahren an das erstinstanzliche Gericht überwiesen wurde. Das Gericht musste in beiden Fällen feststellen, dass der Sachverhalt bzw. der relevante Tatzeitpunkt nicht ausreichend abgeklärt worden war und die

¹ SABINE GLESS, Der Strafbefehl – in der Schweizerischen Strafprozessordnung, S. 2; Bot- schaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085, 1289.

Beschuldigten das getan hatten, was von ihnen realistischerweise verlangt werden konnte. Beide wurden freigesprochen. Ohne die Einsprache jedoch wäre der Strafbefehl zum Urteil mutiert, was dazu geführt hätte, dass die beiden Landwirte für Sachverhalte verurteilt worden wären, die unzureichend untersucht worden sind bzw. bei denen das vermeintlich strafrechtlich relevante Vorgehen vorschriftsgemäss und im Sinne des Tierwohls erfolgte. Dennoch darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden, dass solche Verfahren – auch im Falle eines Freispruches – sich in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und für die Betroffenen eine spürbare zeitliche und persönliche Belastung darstellen.

Möhlin, 17. November 2025

BLaw Sabrina Lützelschwab